

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 6.

Donnerstag den 13. Jänner

1848.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 42. (2) Nr. 32508.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Mit den provisorischen Bestimmungen über Privataneihen mit Partial- (Theil-) Obligationen. — Bis zur definitiven Festsetzung gesetzlicher Bestimmungen über die Ausnahme von Privataneihen in der Form von Partial-Obligationen wurde im Interesse der Gläubiger, welche sich bei denselben betheiligen, dann zur Sicherung des allerhöchsten Lottorgals, endlich in der Rücksicht, um diese Partialgeschäfte mit den Bestimmungen des §. 1001 des allgemeinen österr. bürgerl. Gesetzbuchs und dem §. 12 der allerhöchsten Entschliesung vom 19. October 1843 über die Emission von Actien in Einklang zu bringen, die nachstehende provisorische Verfügung in Folge einer allerhöchsten Entschliesung Seiner Majestät vom 19. Juni 1847 von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe erlassen: 1) Als der geringste Betrag, auf welchen eine Partial-Obligation in Privataneihens-Geschäften künftig gestellt werden darf, hat der Betrag von Einhundert Gulden G. M. zu gelten. — 2) Alle Privatobligationen dieser Art müssen auf bestimmte Namen lauten und die Ausfertigung derselben auf Ueberbringer ist fortan untersagt. — Welches in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 17. December 1847, Zahl 10127/P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 30. December 1847.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Hrn. Gouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Ed. Freih. Pino v. Friedenthal,
k. k. Gubernialrath.

3. 2227. (3)

Nr. 31472.

A n k ü n d i g u n g.

(Der Offert-Verhandlung in Betreff des Straßenbaues bei Enns im Traunkreise in Oesterreich ob der Enns.) — Die mit hohem Hofkanzleidecrete vom 30. September 1846, Z. 25081, genehmigten Straßenbauten zu Enns, mit den gleichzeitig zur Ausführung bestimmten Schußdamm-Herstellungungen am rechten und linken Ennsufer, werden im Wege der Offert-verhandlung den Mindestfordernden überlassen werden. — Den Anbotstellern haben folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen: 1. Die sämtlichen im Laufe eines Jahres im vollendeten Zustande herzustellenen Baulichkeiten bestehen: a) in Umlageung der Straße über den Wienerberg mit gleichzeitiger Umlageung eines Theiles der Steyrerstraße; b) in Umlageung der Straße am Schmidberge; c) in Herstellung und beziehungsweise Erhöhung des Schußdammes am rechten Ennsufer; d) in Herstellung eines Schußdammes am linken Ennsufer. — Die Kosten für diese Herstellungungen sind mit folgenden Beträgen berechnet: a) die Straßenumlage am Wienerberge mit 47252 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr.; b) die Straßenumlage am Schmidberge mit 6549 fl. 7 $\frac{1}{4}$ kr.; c) den Schußdamm am rechten Ufer mit 3780 fl. 16 $\frac{1}{4}$ kr.; d) den Schußdamm am linken Ufer mit 5581 fl.; so-nach im Ganzen mit 63163 fl. 12 $\frac{1}{4}$ kr. in Conv. Mze. — 2. Die dießfälligen Pläne, Vorausmaße und Baudenis, dann die allgemeinen Bauübernahme-Bedingnisse, welche bei der Bauausführung zur Richtschnur zu dienen haben, können bei der k. k. Prov. Baudirection zu Linz während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Uebrigens ist zur Erleichterung der Unternehmungslustigen zugleich die Einleitung getroffen worden, daß dieselben das erwähnte Baudenis und die Bau-

contractsbedingnisse eben so auch bei den hiesigen k. k. Kreisämtern, dann bei den k. k. Baudirectionen zu Innsbruck, Graz, Laibach, Wien, Brünn und Prag einsehen können. — 3. Zur Erleichterung der Concurrnz wird es ferner den Dfferenten freigestellt, das Anbot auf sämtliche vordbenannte Objecte auszudehnen, oder dasselbe auf einzelne Objecte zu beschränken, wornach aber demjenigen der Vorzug gegeben wird, welcher alle, oder doch die meisten Objecte zur Herstellung in dem festgesetzten Termine um den billigsten Preis übernimmt. — Jeder Dfferent ist aber zugleich gehalten, in jenen Fällen, wo er sein Dffert, sey es auf die ganze Unternehmung, oder auf einzelne oder mehrere Bauabtheilungen, stellt, in beiden Fällen die Summa für jede einzelne Abtheilung anzusehen, und sich verbindlich zu machen, statt des Ganzen, auch jenen Theil zu übernehmen, für welchen sein Anbot sich als das Mindeste darstellt. — 4. Die Anbote sind bei der k. k. Baudirection zu Linz längstens bis zum 15. Februar 1818, Vormittags 10 Uhr, schriftlich, versiegelt mit der Unterschrift: „Anbot zur Uebernahme des Straßenbaues zu Gans,“ zu übergeben. — 5. Jedes Anbot muß mit dem Vor- und Zunamen des Dfferenten unterschrieben seyn, und auch die Angabe seines Wohnortes enthalten. Ueberdies muß darin mit Bestimmtheit angegeben seyn, welches der ausgedebotenen Objecte er zur Herstellung übernehmen, dann um welche Summe er jedes einzelne Object übernehmen wolle. — Endlich muß darin erklärt werden, daß der Dfferent die auf diesen Gegenstand Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße und die Baubeschreibung, dann die allgemeinen Baubedingnisse eingesehen und verstanden habe, und genau darnach sich benehmen wolle. — 6. Dem Dfferte ist entweder die ämtliche Bestätigung der k. k. Prov. Baudirection zu Linz, oder irgend eines andern auswärtigen öffentlichen Amtes beizuschließen, daß der Dfferent das 10 percentige Badium von jener Bauüberschlags-Summa, welche für die zur Uebernahme erklärten Bauabtheilungen nach den unter 1 oben angeführten Geldbeträgen entfällt, im Baren oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen, auf Conv. Mze. und den Ueberbringer lautenden Obligationen nach ihrem coursmäßigen Werthe erlegt habe, oder es ist eine diesem Badium angemessene, von einer k. k. Kammerprocuratur früher geprüfte, und nach §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Ges. Bu-

ches annehmbar erklärte Sicherstellung beizubringen. — 7. Auf Anbote, aus denen nicht klar hervorgeht, um welchen Preis der Bau übernommen wird, welche in den übrigen bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder welche von dem gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden. — 8. Die Entscheidung über die eingelangten Dfferte wird von dieser Landesregierung nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Dfferte erfolgen. — 9. Bis zu dieser Entscheidung, welche den Dffertstellern unverzüglich bekannt gegeben werden wird, bleibt jeder Dfferent für sein Anbot verbindlich, und ist im Falle der Annahme desselben verpflichtet, das angenommene Versprechen in allen Punkten zu erfüllen und den förmlichen Vertrag hierüber zu unterfertigen. — 10. Die Badien der angenommenen Anbote werden als Caution zurückbehalten, den übrigen gleichzeitig zurückgestellt. — Den Erstehern bleibt es aber unbenommen, die erlegte Caution nachträglich auf eine andere annehmbare Art sicher zu stellen. — Von der k. k. obderennsischen Landesregierung. Linz am 2. December 1817.

Philipp Freiherr v. Strbenschky,
k. k. Regierungs-Präsident.

Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Hofrath.

Ad. Ludw. Graf v. Barth-Barthenheim,
k. k. Regierungsrath.

3. 30. (3)

Nr. 31803.

C u r r e n d e.

Ausschließung Derjenigen, welche bei Bestand- oder sonstigen Verträgen über Ararial-Lieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt, und dieses Verbrechen nicht schuldlos erklärt wurden, von jeder Concurrnz zu derlei Verträgen. — Seine k. k. Majestät haben bereits im Jahre 1811 zu bestimmen geruhet, daß Diejenigen, welche bei Bestand- oder sonstigen Verträgen über Ararial-Lieferungen der Bestechung öffentlicher Beamten beschuldigt und derselben überwiesen werden, nebst der auf solche Verbrechen festgesetzten Strafe noch insbesondere von jeder Concurrnz zu derlei Verträgen ausgeschlossen werden sollen. — Seine k. k. Majestät haben nun mit Allerhöchster Entschließung vom 16. October l. J. zu befehl-

len geruhet, daß diese Allerhöchste Bestimmung in letzterer Beziehung auch auf jene zu erweitern sey, welche hiebei der Besetzung öffentlicher Beamten beschuldigt worden, und über abgeführte gerichtliche Untersuchung von dem angeschuldigten Verbrechen nicht schuldlos erklärt worden sind. — Diese Allerhöchste Bestimmung wird in Folge des hohen Hofkanzleidecretes vom 1. December 1847, Z. 39792, öffentlich kundgemacht. — Laibach am 19. December 1847.

In Ermanglung eines Landes-Gouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Jos. Eduard Pino Freih. v. Friedenthal,
k. k. Subernalrath.

Z. 70. (1)

Nr. 15.

K u n d m a c h u n g.

Die öffentlichen Prüfungen aus den juridisch-politischen Lehrgegenständen werden an der k. k. Universität zu Graz für das 1. Semester des Studienjahres 1847/8 an den nachbenannten Tagen, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, in den betreffenden Hörsälen vorgenommen werden. — I. Jahrgang. Aus der europäischen Staatenkunde: Für öffentlich Studierende am 11., 13., 14. und 15. März 1848, für Privatstudierende am 10. März 1848. — II. Jahrgang. Aus dem römischen Civil-Rechte: Für öffentlich Studierende am 21., 22. und 23. Februar 1848, für Privatstudierende am 25. und 26. Februar 1848. — III. Jahrgang. Aus dem Lehenrechte: Für öffentlich Studierende am 7., 8., 9., 11. und 12. Februar 1848, für Privatstudierende am 14. und 15. Februar 1848. — IV. Jahrgang. Aus den politischen Wissenschaften: Für öffentlich Studierende am 17., 18. und 20. März 1848, für Privatstudierende am 21. März 1848. — Dieses wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die Privatstudierenden wegen Zulassung zu den Prüfungen, unter Nachweisung der in der Curricula des hohen k. k. steiermärkischen Guberniums vom 17. April 1827, Nr. 8180, vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem gefertigten Studien-Directorate rechtzeitig zu emelden haben. — Vom k. k. juridisch-politischen Studien-Directorate. Graz am 15. December 1847.

Z. 71. (1)

Nr. 32358.

Concurs = Verlautbarung.

Das Gubernium ist zu Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 16. December 1847, Z. 42214, in der Lage, für die Provinz Krain 10 Gerichtsdiener und 20 Gehilfen, welche zur Dienstleistung als Sicherheitswache bei den Bezirkscommissariaten nach den jeweiligen Bestimmungen der k. k. Kreisämter in Klagenfurt und in Villach werden verwendet werden, vor der Hand auf die Dauer bis Ende April 1850 aufzunehmen. — Jeder Gerichtsdiener wird dafür eine Löhnung von jährlichen 200 fl., einen Kleidungsbeitrag jährlicher 25 fl., ein Quartiergeld jährl. 30 fl. und das Munitionspauschale jährl. 3 fl. Conv. Münze, dann eine angemessene Armatur erhalten. — Jeder Dienersgehilfe hingegen wird jährlich an Löhnung 144 fl., an Kleidungsbeitrag 15 fl., Quartierbeitrag 30 fl. und Munitionspauschale 3 fl. C. M., so wie die angemessene Armatur erhalten. Diese Diener und Gehilfen haben sich aber auf eigene Kosten gleichartig und zwar so zu kleiden, wie die Sicherheitswache in Krain schon jetzt gekleidet ist. — Alle jene, welche sich um eine derlei Dienststelle bewerben wollen, mögen sich mit gehörig documentirten Competenzgesuchen bis letzten Februar d. J. an das Klagenfurter k. k. Kreisamt verwenden. — Militär-Invaliden, ausgediente Militär-Capitulanten und auch für längere Zeit beurlaubte Soldaten sind insbesondere dazu berufen, in wie ferne sie sich über den Besitz einer angemessenen Körperstärke, über gute Moralität und Verlässlichkeit im Dienste, dann über ihre sonstigen Verhältnisse, als: Stand, Alter, Sprachkenntniß, Religion, bisherige Beschäftigung u. d. m. genügend auszuweisen vermögen. — Diejenigen, welche gute Dienste leisten werden bei Besetzung sistemisirter Dienerschaftstellen bei den landesfürstlichen Bezirkscommissariaten vorzugsweise Berücksichtigung finden. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 3. Jänner 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

Z. 73. (1)

Nr. 12373.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Agatha Kerschetin mittelst gegenwärtigen Edictes erinert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Usula Sibounig die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, an der Hausrealität Nr. 4 in der

Krakau-Vorstadt zu Laibach aus dem Kaufs-
contracte ddo. 8., intab. 15. Juli 1800 haf-
tenden Post pr. 600 fl. C. M. eingebracht,
und um eine Tagsatzung gebeten, welche hie-
mit auf den 10. April 1848, früh 9 Uhr vor
diesem Gerichte bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Aga-
tha Kerschetin diesem Gerichte unbekannt, und
weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden ob-
wesend ist, so hat man zu deren Vertheidi-
gung, und auf ihre Gefahr und Kosten den
hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Andreas
Napreth als Curator bestellt, mit welchem die
angebrachte Rechtsache nach der bestehenden
Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden
werden wird.

Die Beklagte wird dessen zu dem Ende
erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit
selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimm-
ten Vertreter, Dr. Napreth, Rechtsbeistelle an
die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen
andern Sachwalter zu bestellen und diesem Ge-
richte namhaft zu machen, und überhaupt im
rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschrei-
ten wissen möge, insbesondere, da sie sich die
aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen
selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 3¹. December 1847.

3. 69. (1)

Nr. 37.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von
diesem Gerichte auf Ansuchen des Handlungs-
hauses Mallner & Mayer, wider Dr. Johann
Dblak, Paul Verdou'schen Verlaßcurator, we-
gen aus dem criminalgerichtlichen Urtheile ddo.
3. August 1847, Zahl 1218, noch zu ersuchen-
der 388 fl. 11 kr., in die öffentliche Versteigerung
der dem Exequirten gehörigen, auf 10 fl. 41
kr. geschätzten Fahrnisse und Effecten gewilliget
und hiezu drei Termine, und zwar: auf den
10. Februar, 2. März und 4. April 1848,
jedemal um 9 Uhr Vormittags mit dem Bei-
satz bestimmt worden, daß, wenn diese Effec-
ten weder bei der ersten noch zweiten Feilbie-
tungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder
darüber an Mann gebracht werden könnten
selbe bei der dritten auch unter dem Schät-
zungsbetrage hintangegeben werden würden.

Laibach den 8. Jänner 1848.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 50. (2)

Nr. 12937/2709.

Concurs = Kundmachung.

Bei dem k. k. Verzehrungssteueramte zu
Winklern in Kärnten ist die provisorische Bolle-

tantienstelle mit dem Jahresgehälte von Drei-
hundert Gulden und dem Genuße der freien
Wohnung, oder in deren Ermanglung eines
Quartierbeitrages, dann der Verbindlichkeit zur
Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in
Erledigung gekommen, zu deren Wiederbeset-
zung der Concurs bis 5. Februar 1848
eröffnet wird. — Jene, welche sich um diesen
Dienstplatz bewerben wollen, haben ihre gehö-
rig belegten Gesuche, worin sie sich über ihre
bisherige Dienstleistung, die erworbenen Ge-
fälls- und Rechnungskenntnisse und die Fähig-
keit zur Leistung der Caution auszuweisen ha-
ben, im Dienstwege innerhalb des Concurs-
termins an die k. k. Cameral-Bezirksverwal-
tung in Klagenfurt gelangen zu lassen und zu-
gleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade
sie mit einem Gefällsbeamten im Bereiche die-
ser vereinten Cameral-Gefälls-Verwaltung
verwandt oder verschwägert sind. — Von der
k. k. steyermärkisch illyrischen Cameral-Gefälls-
Verwaltung. Graz am 28. December 1847.

3. 54. (1)

Nr. 1.

Concurs = Ausschreibung.

In Folge hohen Münz- und Bergwesens-
Hofkammer-Rescripts vom 12. September v. J.,
Zahl 12414, wird für die erledigte Stelle eines
Steuereintnehmers auf der montanistischen Staats-
herrschaft Idria in Krain der Concurs mit dem
ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle ein status-
mäßiger Gehalt jährlicher Vierhundert Gulden
und Vierundzwanzig Gulden Holzgeld, mit der
Verpflichtung einer Caution = Leistung von Ein-
tausend Gulden, verbunden sey. — Bewerber um
diese Stelle haben sich über ihre zurückgelegten
Studien, über ihre Gewandtheit im Rechnungs-
fache im Allgemeinen, und vorzüglich im Steuer-
fache, über ihr Lebensalter und ihren Familien-
stand, über ihre Moralität und bisherige Ver-
wendung, über ihre Kenntniß der deutschen und
krainischen Sprache, über den Umstand, ob und
in welchem Grade sie mit Beamten der Idrianer
Herrschafts-Verwaltung verwandt oder verschwä-
gert sind, gehörig auszuweisen, und ihre eigen-
händig geschriebenen und ordentlich belegten Ge-
suche entweder unmittelbar, oder wenn sie schon
in Staatsdiensten stehen, durch ihre vorgesetzten
Behörden längstens bis zum 19. Februar 1848
bei der unterfertigten Herrschafts-Representation
einzureichen. — Von der k. k. Representations der
montanistischen Staats Herrschaft Idria den 7.
Jänner 1848.